



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit


POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn




Nur per E-Mail:

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 12.10.2020


GESCHÄFTSZ. 25-731/002 II#0060

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihrer IFG-Anfrage zu „Twitter-Analysedaten ("Twitter Analytics") zu @bmu“ [#152908]**

HIER Zwischeninformation

BEZUG Ihre E-Mail v. 15. April 2020

Sehr geehrte 

vielen Dank, dass Sie sich nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt haben, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) als verletzt ansehen. Rechtsmittelfristen werden durch die Anrufung des BfDI weder gehemmt noch unterbrochen.

Den Eingang Ihrer Eingabe vom 17. Oktober 2019 konnte ich im Hause nicht feststellen. Gleichwohl befindet sich Ihre Vermittlungsbitte in Bearbeitung, die von mir übernommen wurde. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Zwischeninformation geben:

Die Vermittlung wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da ich das BMU vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechung (vgl. VG Berlin 26.08.2020 – VG 2 K 163.18, das Zugang zu Twitter-Direktnachrichten bejaht, <https://fragdenstaat.de/dokumente/7398-urteil-vom-26-august-2020-pdf/>) um Überprüfung und Stellungnahme gebeten habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.